



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/015/12

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	27.01.2012
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	09.02.2012		öffentlich

**Betreff: Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides zur Errichtung einer Windkraftanlage-
Weiterbetrieb einer abzubauenen Anlage**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 16. Januar hat die Buker Windkraft GmbH & Co. KG beim Kreis Paderborn einen Antrag auf Änderung des Genehmigungsbescheides vom 14.6.2011 zur Errichtung einer Windkraftanlage E 82 in Buke, Flur 8, Flurstück 45 gestellt. Die Buker Windkraft beabsichtigt nun, die im Genehmigungsbescheid zum Abbau bestimmte Windkraftanlage N 54 (Anlage 1, Nr. 20 (in roter Schrift)) zu betreiben. Um die Schallimmissionen einzuhalten, wird darüber hinaus angeboten, die östlich des Rührenfeldweges stehende, südlichste Anlage (Anlage 1, Nr. 13 (in roter Schrift)) nachts abzuschalten.

Die Buker Windkraft begründet ihr Ansinnen damit, dass durch die Planungen der Gemeinde Altenbeken das anerkannte Ziel des Repowering, die installierte Leistung mindestens zu verdoppeln, für sie nicht eingehalten würde. Sie errechnet für sich einen Repoweringfaktor von 1,82. Die dort verwendete Rechenmethode ist nach Ansicht der Verwaltung fehlerhaft, weil in der Betrachtung der Leistung der Altanlagen auch/nur zwei Windkraftanlagen der Windenergie Egge GmbH (500 KW) eingerechnet werden. Die Berechnung der Gemeinde ergeben für die Buker Windkraft einen Repowering Faktor von 1,99 und für die Windenergie Egge GmbH einen Faktor von 2,79. Alle Anlagen auf dem Gemeindegebiet beider Firmen gemeinsam berücksichtigt haben einen Repoweringfaktor von 2,21. (Anlage 2).

Die Berechnungen der Verwaltung sind jedoch nur dann korrekt, wenn die gegenwärtige Bauleitplanung umgesetzt wird. Wie die Buker Windkraft GmbH & Co. KG zu Recht ausführt, würde sich der Repoweringfaktor für sie ohne die Ersatzanlage 16 wesentlich verschlechtern. Die Verpflichtung zum Abbau der Altanlagen 20,21 und 22 ist die Buker Windkraft im Vorgriff auf die Umsetzung der gemeindlichen Planungen eingegangen. Sollten diese Planungen geändert oder nicht umgesetzt werden können, sollte dieses auch bei der Beurteilung der bereits genehmigten Ersatzstandorte und den Auflagen dazu berücksichtigt werden.

Die bisherigen Planungen der Gemeinde sehen eine zusätzliche Bebauung mit Windkraftanlagen neben den zehn in der Konzentrationszone 1 definierten Standorten nicht vor. Gerade vor dem Hintergrund des angestrebten aufgeräumteren Landschaftsbildes wurde eine solche Bebauungsvariante bislang nicht gewählt. Wesentlicher Inhalt der Planungen ist aber auch die Schaffung von Ersatzstandorten an anderer Stelle.

Des Weiteren sollte bei den Beratungen zu diesem Antrag berücksichtigt werden, dass auch an einem anderen Standort (in Höhe Brocksberg) eine ähnliche Argumentation angeführt werden könnte.

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Planungsstandes und der Erkenntnisse aus der frühzeitigen Beteiligung sollte der Rat daher eine grundsätzliche Aussage treffen.

Mit Schreiben vom 19.01.2012 hat der Kreis Paderborn um eine Stellungnahme zu dem Antrag gebeten.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 über den Antrag beraten, jedoch keinen Beschlussvorschlag gefasst. Es wurde deutlich, dass hier noch Abstimmungsbedarf besteht. So wurde beispielsweise über die Begrifflichkeit „Lebensdauer der Anlage“ diskutiert und alternativ eine Begrenzung des Weiterbetriebes bis zu einem noch zu definierenden Zeitpunkt erörtert. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung ist hier gegenüber der Vorlage zum Bauausschuss unverändert beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Unter folgenden Prämissen könnte dem Antrag der Buker Windkraft GmbH gefolgt werden:

1. Der Weiterbetrieb der Anlage wird geduldet, wenn gewährleistet ist, dass zu den Anlagen die nicht dem Betreiber/Antragsteller gehören, der übliche Abstand (5 RD in Hauptwindrichtung/3 RD in Nebenwindrichtung) eingehalten wird bzw. über ein Gutachten die Unbedenklichkeit belegt wird.
2. Die durch den Weiterbetrieb erzeugten Schallimmissionen dürfen sich nicht nachteilig auf den Betrieb bestehender Anlagen auswirken bzw. die Realisierung geplanter Standorte darf nicht erschwert werden es sei denn, die Auswirkungen treffen Anlagenstandorte des Antragstellers.
3. Diese Duldung darf nicht durch die Hintertür zu einer dauerhaften Nutzung in zweiter Ebene führen.
 - Sie ist begrenzt durch die Lebensdauer der Anlage selbst.
 - Ausgangsvoraussetzung für eine solche Duldung ist, dass der Repoweringfaktor 2,0 nicht erreicht wird.
 - Die Anlage ist zurückzubauen, wenn dieser Repoweringfaktor erreicht wird.